

fehlen und Anordnungen der Obrigkeit mit Gewalt widersezt und wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt;

- 3) wer einen Arrestirten, Angeeschuldigten oder verurtheilten Verbrecher aus den Händen der bewaffneten Macht, der Polizei, der Gerichtsfolge, oder aus dem Gefängnisse durch Gewaltthätigkeiten gegen die ersteren, oder durch Erbrechen des letztern zu befreien sucht oder befreien hilft;
- 4) wer sich aus dem Gefängnisse oder aus dem Straforte; wozin er vermöge der obrigkeitlichen Anordnungen festgehalten wird, mit Gewaltthätigkeiten gegen die obrigkeitlichen Personen oder die zur Wache bestimmten Offizianten und Diener in Freiheit zu setzen sucht.

Ob die öffentliche Gewaltthätigkeit gegen Beamte der Justiz oder der Verwaltung ausgedehnt sey, macht hinsichtlich der Strafbarkeit keinen Unterschied.

§. 5.

In den unter No. 1. und 4. bezeichneten Fällen sollen die Verbrecher, nach dem Umfange ihrer Handlungen und ihrer Schuld, Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten zu gewärtigen haben.

Bestrafung der öffentlichen Gewaltthat.

Ist gegen obrigkeitliche Personen Zwang oder Gewaltthätigkeit ausgeübt (Fall unter Nr. 2. und 4.), oder eine Befreiung der Verhafteten unternommen worden (Fall unter Nr. 3.), so kann die Strafe bis auf ein Jahr Zuchthaus erhöht werden.

§. 6.

Handwerksmeister, welche für den Zweck, die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer getroffenen Anordnung zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbetheiligen verabreden, so wie Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter, die zu gleichen Absichten sich vereinigen, sollen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Aussetzung der Handwerker gegen obrigkeitliche Anordnungen.

§. 7.

Niemand soll sich unterstehen, irgend eine Vereinigung, Versammlung oder Zusammenrottirung mehrerer Personen zu dem Zwecke zu veranlassen, um die in §. 1. 4. und 6. bezeichneten Verbrechen vorzubereiten, zu beschließen und auszuüben, oder überhaupt Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum hervorzurufen. Eben so wenig darf irgend Jemand dem Auftrufe zu solchen gesetzwidrigen Versammlungen und Vereinigungen folgen und daran Theil nehmen.

Verbot der Versammlungen für strafwürdige Zwecke.